

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahre 1976 gegründet und führt den Namen " Jugendförderung St. Georg Staufen i. Brsg. e.V." und hat seinen Sitz in 79219 Staufen (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 310133 im Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen i. Br. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist es, die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Rahmen Ihrer Bundesordnung sowohl ideell wie auch materiell zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist der Rechts- und Vermögensträger des Stammes St. Martin in Staufen i. Brsg.

§ 3 Mitgliedschaft

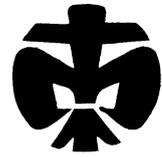
1. Dem Verein gehören aktive Mitglieder (aktive Pfadfinder) und passive Mitglieder an.
2. Aktive Mitglieder sind Pfadfinder, die aktiv an der Stammesarbeit wie z.B. Gruppenstunden, Lager und Aktionen im Stamm St. Martin Staufen teilnehmen.
Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die sich der Idee des Pfadfindertums verbunden fühlen.
3. Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft, ohne schriftliche Kündigung, wechselt der Status automatisch auf passive Mitgliedschaft.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 6 Ausschlussordnung

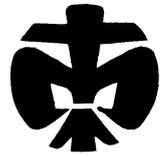
1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereines (wie in § 2 aufgeführt) oder der Satzung zuwider handelt oder eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar wird.
2. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zuvor ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Gegen einen Beschluss des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig über den Ausschluss und über den Zeitpunkt seiner Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.
2. Der Beitrag der aktiven Mitglieder setzt sich aus dem Bundesbeitrag der DPSG und einem variablen Beitrag zusammen. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Beiträge der passiven Mitglieder gehen direkt dem Verein zu. Die Beitragssätze der passiven Mitglieder können von den Beiträgen der aktiven Mitglieder abweichen.

§ 8 Mitgliederversammlung

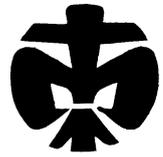
1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor in Textform an die Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt die Einladung auch elektronisch zu senden oder auf einer der Folgenden Medien zu veröffentlichen (Homepage www.dpsg-staufen.de, Amtsblatt der Stadt Staufen, Badische Zeitung)
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereines eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 und § 6 dieser Satzung,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Vereins.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zu 50% aus den bei der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitgliedern (gemäß § 3) ab dem 16. Lebensjahr und zu 50% aus den bei der Mitgliederversammlung anwesenden passiven Mitgliedern (gemäß § 3) zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen in der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.



9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn es von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird oder vom Sitzungsleiter vorgeschlagen wird.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) und bis zu 6 Beisitzern.
2. Der jeweilige von der Stammesversammlung bestimmte Stammesvorstand des Stammes St. Martin Staufen gilt automatisch als stellvertretender Vorsitzender (2. Vorsitzender) in den Vereinsvorstand gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder per Gesetz zuständig ist.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Gesamtvorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.



§ 10 Kassenprüfung

1. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rechnerische Überprüfung und die satzungsgemäße Verwendung der getätigten Ausgaben.
3. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner aktiven Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds auf Wunsch aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 13 Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung des Vereins wird § 8.6 außer Kraft gesetzt. In diesem Falle sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein.
3. Die Auflösung kann nicht beschlossen werden, solange noch ein Pfadfinderstamm der DPSG Staufen besteht.
4. Der Vorstand des aufzulösenden Vereins überlässt dem Förderwerk St. Georg e.V. — Sitz Gengenbach — (Rechts- und Vermögensträger der DPSG, Diözesanverband Freiburg) das Vermögen zum Eigentum. Dieser darf es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Das Förderwerk hat sich bei Übereignung durch seinen Vertreter zu verpflichten, dass das übereignete Vermögen bzw. der entsprechende Gegenwert bei Neugründung eines Pfadfinderstammes der DPSG Staufen wieder diesem übereignet werden muss.



Eine Übereignung findet nicht statt, wenn das Förderwerk mit dieser Bedingung nicht einverstanden sein sollte. In diesem Fall hat der Vorstand über den Verbleib der Gegenstände zu bestimmen.

5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

79219 Staufen, den 12. Juli 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender